

## Satzung des Vereins

### **§1 Name und Sitz des Vereins:**

- (1) Der Name des Vereins ist „Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e.V.“.  
Sitz des Vereins ist Bonn.

### **§2 Vereinszweck:**

- (1) Der Verein Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Mitwirkung an nachhaltiger Katastrophenvorsorge und Krisenbewältigung auf nationaler Ebene sowie im internationalen Verbund. Dabei sollen neben durch Naturgefahren ausgelösten Katastrophen, technische und sonstige durch menschliches Handeln verursachte Krisen in die Arbeit des Vereins einbezogen werden. Der Verein wird sich vorrangig für eine integrierte Katastrophenvorsorge, die die Aktivitäten verschiedener Institutionen in Wissenschaft und Praxis miteinander verknüpft, für Innovationsförderung und Wissenstransfer, für den gesellschaftlichen Dialog und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie für die Stärkung lokaler Katastrophenschutzstrukturen und der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung einsetzen.
- (3) Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:
- Anregung, Unterstützung und Durchführung anwendungsbezogener und wissenschaftlicher Projekte und Programme in Bereichen wie
    - der Abschätzung und Minderung von Schadenspotentialen aus Katastrophen
    - der Früherkennung von und Warnung vor Katastrophen
    - dem Aufbau von Katastrophenschutzdiensten
    - entwicklungs- und umweltschutzorientierte Vorsorgeprojekten im In- und Ausland
  - Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefährdungen durch Katastrophen und die Möglichkeiten der Vorsorge
  - sonstige Maßnahmen zur Minderung der Katastrophenanfälligkeit.

Das Komitee arbeitet dabei mit nationalen, europäischen und internationalen Institutionen zusammen.

- (4) Der Verein steht den Regierungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, internationalen, nationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen juristischen sowie natürlichen Personen als beratendes Gremium zur Verfügung. Er übernimmt die Planung, Durchführung und Evaluierung von internationalen und nationalen Projekten.

### **§3 Status:**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Deutsche Welthungerhilfe e.V. und die UNO Flüchtlingshilfe e.V.

### **§4 Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Über Anträge zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Einzelheiten über Höhe und Bedingungen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Personen, deren letzter fachbezogener Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt können zu einem reduzierten Beitrag als „Young Professional Mitglied“ aufgenommen werden. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten fachbezogenen Abschluss wandelt sich die Mitgliedschaft in eine persönliche Mitgliedschaft um.
- (3) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich im Verein mit. Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes werden den Mitgliedern des Vereins und seiner Organe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er ist nur wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber spätestens vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form vorliegt.
- (5) Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Interessen des DKKV vom Vorstand suspendiert werden. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### **§5 Organe:**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,

- der Revisor / der Revisorin.

### **§6 Mitgliederversammlung:**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie entscheidet über die Leitlinien der Arbeit mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus §§ 4, 7, 8 und 12.  
Die Mitgliederversammlung kann Gäste mit beratender Stimme einladen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen und mit einer Tagesordnung und den zu fassenden Beschlüssen einberufen. Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen die Tagesordnung erweitern.
- (2) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von der/dem Vorsitzenden und von dem von ihr/ihm bestimmten Schriftführer:in zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

### **§7 Vorstand:**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden des Vereins,
  - fünf bis acht weiteren Mitgliedern des Vereins sowie
  - einer / einem Vertreter:in der Young Professionals.

Er wird von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von drei Jahren mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt. Der/die Vertreter:in der Young Professionals wird für die Dauer von einem Jahr mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bestätigt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet vor der Neuwahl über die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder zwei gleichberechtigte stellvertretende Vereinsvorsitzende. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für die Verabschiedung des Haushaltsplanes, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben richtet er eine Geschäftsstelle ein (vgl. §10).
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen und von Projekten, für die eine Bewilligung oder ein Auftrag vorliegt, eingehen. Seine Vertretungsmacht ist insofern beschränkt.
- (5) Der Vorstand des Vereins ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für von ihm zu bestimmende Geschäfte dem/der Geschäftsführer/in Vollmacht erteilen.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

#### **§8 Revisor:**

- (1) Der/die Revisor:in prüft die satzungsmäßige Verwendung der Finanzmittel des Vereins. Der/die Revisor:in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er/sie muss nicht Mitglied des Vereins sein.

#### **§9 Geschäftsjahr:**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§10 Geschäftsstelle:**

- (1) Die Geschäftsstelle wird von einem/r Geschäftsführer:in geleitet. Die Geschäftsstelle führt nach den Weisungen des Vorstandes, vertreten durch die/den Vorsitzende(n), die laufenden Geschäfte.

#### **§11 Finanzierung:**

- (1) Die Arbeit des Vereins wird aus
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Einnahmen aus der Bearbeitung von Projekten sowie
  - Zuwendungen (auch Sachzuwendungen) finanziert.

- (2) Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, soweit zu ihrer Erfüllung Mittel zur Verfügung stehen.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist vom Vorstand zu prüfen und zur Einsichtnahme durch Mitglieder bereitzuhalten.

#### **§12 Änderung der Satzung:**

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sie müssen als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein

#### **§ 13 Schlussbestimmungen:**

- (1) Der Vorstand - in vertretungsberechtigter Zahl - ist bevollmächtigt, die vorstehende Satzung zu ändern, soweit dies vom Amtsgericht für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt wird.
- (2) Entsprechendes gilt für später durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung eine solche Vollmacht erteilt.
- (3) Diese Satzung tritt zum 25.11.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 01.12.2016.